

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Zweck.....	4
I. GEMEINDEVERSAMMLUNG	4
§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung.....	4
§ 3 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse.....	4
II. GEMEINDERAT	4
§ 4 Gemeinderat.....	4
§ 5 Kollegialprinzip	5
§ 6 Aufgaben.....	5
§ 7 ⁵	5
§ 8 Befugnisse des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes.....	5
III. GEMEINDEPRÄSIDENTIN / GEMEINDEPRÄSIDENT	5
§ 9 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident.....	5
IV. ÜBRIGE GEMEINDEBEHÖRDEN	5
§ 10 Grundsatz.....	5
V. KOMMISSIONEN.....	6
§ 11 Ständige beratende Kommissionen	6
§ 12 Nichtständige beratende Kommissionen.....	6
§ 13 Betriebskommissionen und Ausschüsse ²	6
§ 14 Stellung der Kommissionen und Ausschüsse	6
VI. PROTOKOLLFÜHRUNG.....	7
§ 15 Protokollführung in den Gemeindeorganen.....	7
VII. GEMEINDEVERWALTUNG.....	7
§ 16	7
§ 17	7
§ 18 Führungsgrundsätze.....	7
§ 19 Organisatorische Gliederung	7
§ 20 Leiterin/Leiter Gemeindeverwaltung	8
§ 21	8
§ 21a Übertragung von Verfügungskompetenzen.....	8
VIII. RECHNUNGSWESEN	9
§ 22 Aufbau der Rechnungslegung	9

§ 22a Verwertung von Verlustscheinen	9
§ 23 Globalbudgetierung	9
§ 23a Zuständigkeit des Gemeinderats	9
§ 23b Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.....	9
§ 24	9
§ 25 Ausgabenzuständigkeiten weiterer Organe	10
IX. GEBÜHREN	10
§ 26 Verwaltungsgebühren.....	10
X. BUSSEN.....	10
§ 27 Bussenausschuss.....	10
§ 28 Bussenanerkennungsverfahren	10
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
§ 30 Übergangsbestimmung.....	11
§ 31 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten	11

Organisations- und Verwaltungsreglement

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Organisation der Gemeinde fest und regelt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen.

I. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung¹

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Sie enthält das Geschäftsverzeichnis und gibt die Stelle an, wo zugehörige Unterlagen eingesehen werden können.

² Die Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis, den Anträgen des Gemeinderates sowie den Erläuterungen zu den Geschäften wird auf der Website der Gemeinde publiziert und kann auch bei der Verwaltung bezogen werden.

³ Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss wird zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens 14 Tage vor der Beratung in einer Kurzfassung auf der Website der Gemeinde publiziert. Es kann auch bei der Verwaltung bezogen werden. In gleicher Weise ist auch die Jahresrechnung den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Wichtige Unterlagen (Pläne, grössere Berichte usw.), die weder publiziert noch abgegeben werden, können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 3 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse¹

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.

II. GEMEINDERAT

§ 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

² ...²

¹) Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

² Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

§ 5 Kollegialprinzip

Der Gemeinderat entscheidet – soweit Befugnisse nicht an einzelne Gemeinderatsmitglieder oder andere Organe delegiert sind – als Kollegium.

§ 6 Aufgaben¹

Dem Gemeinderat obliegen folgende generelle Aufgaben:

- a) Er bestimmt die Ziele der Gemeindepolitik, plant zur Erreichung der Ziele die notwendigen Massnahmen, legt die erforderlichen Mittel fest und sichert die Koordination.
- b) Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung und der Beschlüsse der Gemeindeversammlung.
- c) Er unterbreitet der Gemeindeversammlung Berichte und stellt Anträge zur Gemeindeordnung, zu Gemeindereglementen und zu Gemeindeversammlungsvorlagen.
- d) Er erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form von Verordnungen gemäss Gemeindegesetz.²
- e) Er trägt die Verantwortung für die Gemeindeverwaltung.²
- f) Er informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit.

§ 7³

§ 8 Befugnisse des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

III. GEMEINDEPRÄSIDENTIN / GEMEINDEPRÄSIDENT

§ 9 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident

¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung.

² Sie/er lenkt die Tätigkeit des Gemeinderates und vertritt ihn nach aussen.

³ Sie/er sorgt dafür, dass die Aufgaben des Gemeinderates sach- und termingerecht erledigt werden.²

⁴ Im Weiteren nimmt sie/er die Aufgaben gemäss § 86 des Gemeindegesetzes wahr.

IV. ÜBRIGE GEMEINDEBEHÖRDEN

§ 10 Grundsatz

¹ Die Gemeindebehörden pflegen zur optimalen Aufgabenerfüllung engen Kontakt.

² Der Gemeinderat achtet die Selbständigkeit der übrigen Behörden in deren Fachbereich.

¹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

² Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

³ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

V. KOMMISSIONEN

§ 11 Ständige beratende Kommissionen²

¹ Es bestehen folgende ständige beratende Kommissionen:

- a) Bau-, Planungs- und Verkehrskommission
- b) Finanzkommission
- c) Energie- und Umweltkommission
- d) ...¹
- e) ...¹
- f) Kulturkommission
- g) ...¹
- h) ...³
- i) ...³
- j) Feuerwehrkommission
- k) ...¹

² Die Gemeindeordnung legt das Wahlorgan für die einzelnen Kommissionen fest.

³ Die Amtsdauer der ständigen beratenden Kommissionen entspricht derjenigen des Wahlorgans, beginnt und endet jedoch jeweils ein halbes Jahr später.

§ 12 Nichtständige beratende Kommissionen

¹ Die Amtsdauer der nichtständigen beratenden Kommissionen beginnt mit dem Tage der Einsetzung.

² Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von 4 Jahren nicht beendet, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

³ Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

§ 13 Betriebskommissionen und Ausschüsse²

Die Amtsdauer der Betriebskommissionen und Ausschüsse entspricht derjenigen des Gemeinderates, beginnt und endet jedoch jeweils ein halbes Jahr später. Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von 4 Jahren nicht beendet, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 14 Stellung der Kommissionen und Ausschüsse

¹ Die beratenden Kommissionen und die Betriebskommissionen sowie die Ausschüsse sind Hilfsorgane des Gemeinderates und nur gegenüber diesem verantwortlich.

² Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden im jeweiligen Reglement und/oder durch Gemeinderatsbeschluss (Pflichtenhefte) geregelt.

¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

² Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

³ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. September 2016. In Kraft seit 1. Januar 2017.

VI. PROTOKOLLFÜHRUNG

§ 15 Protokollführung in den Gemeindeorganen¹

¹ In den nachstehenden Behörden wird das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt:

- a) Gemeinderat
- b) Schulrat der Primarstufe⁵
- c) Sozialhilfebehörde
- d) ...²

² ...³

³ Die nachstehenden Gemeindeorgane regeln die Protokollführung in Verbindung mit dem Gemeinderat, sie wählen jedoch ihre Protokollführerin/ihren Protokollführer selbst:

- a) Gemeindekommission
- b) Geschäftsprüfungskommission
- c) Rechnungsprüfungskommission

⁴ In allen übrigen Fällen regelt der Gemeinderat die Protokollführung.

VII. GEMEINDEVERWALTUNG

§ 16 ⁴

§ 17 ⁴

§ 18 Führungsgrundsätze

¹ Der Gemeinderat gibt der Gemeindeverwaltung die strategischen Ziele vor und setzt Prioritäten.

² Er legt die zu erbringenden Leistungen fest und delegiert den Vollzug im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Verwaltung. Diese wird mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen ausgestattet.⁵

³ Er überprüft periodisch die Leistungen der Verwaltung in Bezug auf die von ihm beschlossenen Ziele.

§ 19 Organisatorische Gliederung⁶

¹ Die Gemeindeverwaltung wird in Organisationseinheiten gegliedert. Der Gemeinderat bestimmt die Gliederung der Organisationseinheiten, die der Leiterin/dem Leiter Gemeindeverwaltung direkt unterstellt sind und legt deren Bezeichnung fest.⁵

¹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

² Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. September 2016. In Kraft seit 1. Januar 2017.

³ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003. In Kraft seit 1. Januar 2004.

⁴ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

⁵ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

⁶ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

² ...¹

³ ...¹

§ 20 Leiterin/Leiter Gemeindeverwaltung²

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Leiterin/des Leiters Gemeindeverwaltung ergeben sich aus dem Gemeindegesetz.²

² Insbesondere obliegt ihr/ihm:

- a) Beratung und Unterstützung des Gemeinderates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
- b) Organisation und Leitung der Verwaltung
- c) Planungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben.

§ 21 ¹

§ 21a Übertragung von Verfügungskompetenzen³

¹ Die Verwaltung erlässt folgende erstinstanzlichen Verfügungen:

- a) Erlaubnis zur Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen gemäss Benützungsordnung für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie für mobile Mietobjekte (BO) der Gemeinde Oberwil
- b) Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Grundes, Bewilligungen zum gesteigerten Gemeingebrauch und zu Sondernutzungen der öffentlichen Allmend
- c) Katasterschätzungen gemäss § 121 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974
- d) Gemeindebeiträge gemäss § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017
- e) Verfügungen im Rahmen des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003
- f) Zuweisung an einen Versicherer gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. März 1996
- g) Bewilligung von Veranstaltungen im Wald gemäss § 8 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998
- h) Bewilligung zur Benützung von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen gemäss § 9 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998
- i) zeitlich befristete Feuerentfachungs- und Rauchverbote im Wald bei Waldbrandgefahr gemäss § 13 Abs. 4 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998

² Weitere Übertragungen von Verfügungskompetenzen werden in den entsprechenden Spezialreglementen geregelt.

¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

² Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

³ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

VIII. RECHNUNGSWESEN

§ 22 Aufbau der Rechnungslegung¹

¹ Es werden das Budget erstellt sowie die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Leistungsrechnung und die Investitionsrechnung geführt.¹

² ...²

³ ...²

⁴ ...²

§ 22a Verwertung von Verlustscheinen³

Die Verwertung von Verlustscheinen kann Dritten übertragen werden.

§ 23 Globalbudgetierung¹

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Aufgaben- und Finanzplan. Dieser enthält das Leistungsbudget, das Investitionsbudget und den Finanzplan.¹

² Das Leistungsbudget ist in Leistungsbereiche gegliedert. Diese sind mit einem Leistungsauftrag in Form von Angeboten, Zielen und Massnahmen sowie mit einem Globalbudget verbunden.¹

³ Die Leistungsbereiche fassen diejenigen Leistungen zusammen, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine Einheit bilden.¹

§ 23a Zuständigkeit des Gemeinderats³

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Beschreibung der Leistungen und deren Zusammenfassung zu Leistungsbereichen
- b) den Entwurf der zugehörigen Leistungsaufträge und Globalbudgets
- c) die Vornahme der Wirksamkeitsprüfungen
- d) die Erstellung der Jahresrechnung

§ 23b Zuständigkeit der Gemeindeversammlung³

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung der Leistungen, der Leistungsbereiche und der Leistungsaufträge
- b) die Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung in der Form der Globalbudgets.

§ 24 ²

¹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

² Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

³ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

§ 25 Ausgabenzuständigkeiten weiterer Organe¹

¹ Der Gemeinderat legt jährlich aufgrund des von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets die Ausgabenzuständigkeit von Verwaltung und Kommissionen fest.

² Die Verwaltung kann über die freigegebenen Mittel selbständig verfügen.

³ Der Gemeinderat kann Kommissionen aufgrund des jährlich von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets die Zuständigkeit für Ausgaben übertragen. Die Kommissionen können über diese Mittel im Rahmen ihres Pflichtenhefts frei verfügen.

IX. GEBÜHREN²

§ 26 Verwaltungsgebühren

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenordnung die Gebührenpflicht für Dienstleistungen und Verwaltungshandlungen der Gemeinde, soweit solche Gebühren nicht durch spezielle Gemeindereglemente oder durch die übergeordnete Gesetzgebung festgelegt sind.

X. BUSSEN

§ 27 Bussenausschuss

Der Gemeinderat bildet einen dreiköpfigen Ausschuss für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

§ 28 Bussenanerkennungsverfahren³

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

³ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 Gemeindegesetz durchzuführen.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

¹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

² Neu durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005. In Kraft seit 1. April 2006.

³ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. September 2016. In Kraft seit 1. Januar 2017.

§ 30 Übergangsbestimmung

¹ Die Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² Bei Ersatzwahlen finden aber die Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglementes Anwendung.

³ ...¹

§ 31 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 18. September 1997 beschlossen.

Oberwil, 18. September 1997

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident:	Die Verwalterin
R. Mohler	G. Schaub

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 124 vom 23. Oktober 1997 genehmigt.

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005.

Oberwil, 15. Dezember 2005

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident:	Der Verwalter:
R. Mohler	Hp. Gärtner

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 8. März 2006 genehmigt.

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010.

Oberwil, 21. Oktober 2010

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsidentin:	Der Verwalter:
L. Stokar	Hp. Gärtner

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 21. April 2011 genehmigt. Die Änderung wird durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 339 vom 23. Mai 2011 per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt

¹ Aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. September 2016. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 14. Dezember 2016 genehmigt. Vom Gemeinderat mit Beschluss (Geschäft Nr. 781) vom 19. Dezember 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 19. Dezember 2016

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2021. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 7. Dezember 2021 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 298 vom 20. Dezember 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt

Oberwil, 20. Dezember 2021

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 25. Januar 2024 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 33 vom 29. Januar 2024 per 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt

Oberwil, 29. Januar 2024

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung